

# **LEISTUNGSVERZEICHNIS**

[Modul 1]

für

K a t a s t r a l e V e r m e s s u n g e n

zur Herstellung der Grundbuchsordnung und zur Strukturverbesserung

des ländlichen Wegenetzes

(Güterwege, Verbindungswege u.ä.)

im Wirkungsbereich des Landes Kärnten

**A U F L A G E 2 0 0 2**

Umstellung auf Honorarfaktoren

## **VORWORT**

Aufgrund der seit der Anlegung der Katastralmappe im ländlichen Raum festzustellenden zunehmenden Differenzen zwischen dem Kataster- und dem Naturstand wurde seitens des Landes Kärnten eine Initiative gestartet, die zum Ziel hat, nun diese Differenzen auszuräumen.

Dazu wurde für die katastrale Vermessung des Wegenetzes das folgende Leistungsmodell entwickelt, in welchem die auszuführenden Vermessungsarbeiten zusammengefasst sind.

In den allgemeinen und vertragsrelevanten Teilen baut dieses Leistungsverzeichnis auf den bestehenden gesetzlichen Grundlagen auf und orientiert sich am SLVerm, welches mit dem Honorarausschuss der Verbindungsstelle der Länder ausverhandelt wurde.

Darüber hinaus wurden vertretbare Reduzierungen am Leistungsumfang vorgenommen, welche zu einer Kostenreduktion beitragen.

Zur Vereinfachung der Vergabe und Abrechnung wurden durchschnittliche Kilometersätze kalkuliert, welche die Standardgegebenheiten der üblichen Leistungserbringung berücksichtigen. Besondere Erschwernisse und Schwierigkeiten sind gesondert mit dem Auftraggeber festzustellen und zu berücksichtigen.

## **Allgemeiner Teil**

Stand: April 2002

### **1. Anwendungsbereich:**

Die Vergütungssätze dieses Tarifs sind bei der Vergabe von katastralen Vermessungsarbeiten im Wirkungsbereich des Landes Kärnten im Zusammenhang mit der Vermessung von Güter- und Verbindungswegen einschließlich der hierfür erforderlichen besonderen Anlagen anzuwenden.

### **2. Qualifikation, Ausstattung**

Die Leistungsfähigkeit eines zeitgemäß ausgestatteten, durchschnittlichen Vermessungsbüros unter Berücksichtigung der dem gegenwärtigen Stand der Vermessungstechnik entsprechenden Arbeitsverfahren und die Verwendung der für die jeweilige Leistung entsprechend qualifizierten Arbeitskraft wird als Standard angenommen.

### **3. Zweckbindung, Schutzrechte**

Durch die Vergütung erwirbt der Auftraggeber alle Rechte an den erbrachten Leistungen, insbesondere das Recht, die Leistungen nach seinen Erfordernissen zu verwenden und die Verwendung durch Dritte zu gestatten.

### **4. Änderungen, Valorisierung**

- (1) Bei wesentlichen Änderungen der Voraussetzungen sind Verhandlungen über entsprechende Änderungen dieses Leistungsverzeichnisses aufzunehmen.
- (2) Änderungen der in diesem Vertrag enthaltenen Vergütungssätze erfolgen jeweils zum Zeitpunkt des Inkrafttretens einer neu verordneten Zeitgrundgebühr (derzeit S 780). Ab 01.01.2002 wird die Zeitgrundgebühr durch den Basiswert ersetzt.
- (3) Rationalisierungselemente wurden bei der Kalkulation berücksichtigt; diese kommen vor allem durch die Vergabe größerer Bearbeitungsabschnitte zum Tragen.
- (4) Diese Vereinbarung wird mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten zum 31.12. jeden Jahres abgeschlossen.

### **5. Grundsätzliches**

Den Anboten und Aufträgen ist dieses "Leistungsverzeichnis für katastrale Vermessungen des ländlichen Wegenetzes (Güterwege, Verbindungswege u.ä.) im Wirkungsbereich des Landes Kärnten" zugrunde zu legen. In diesem LV nicht enthaltene Leistungen, die in anderen Tarifen oder Kalkulationsgrundlagen der Ing. Kons. für Vermessungswesen enthalten sind, sind in Anlehnung an diese zu honorieren. Insbesondere sind gemäß dem Allgemeinen Teil der Honorarleitlinien - Vermessungswesen, die §§ 4 (Faktor 0,5 - 1,0) und 8 anzuwenden.

**6. Anbot**

Für alle Leistungen ist vom Auftragnehmer nach Aufforderung durch den Auftraggeber ein Anbot gemäß ÖNORM A 2050, das die Grundlage für den Leistungsvertrag bildet, vorzulegen. Der Leistungsumfang, insbesondere der Bearbeitungsabschnitt, ist in einer Leistungsbeschreibung eindeutig festzulegen. Die Unterlagen hierfür sind vom Auftraggeber zur Verfügung zu stellen. Die Bearbeitungslängen bilden die Grundlage für die Honorarberechnung.

**7. Auftragserteilung**

Der Auftrag wird aufgrund des vom Auftraggeber überprüften Angebotes erteilt.

**8. Arbeitsdurchführung**

- (1) Für die Arbeiten sind die Bestimmungen des Vermessungsgesetzes 1968, BGBl. Nr 306/68 und der Vermessungsverordnung 1994, BGBl.Nr. 562/1994, in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten.
- (2) Für Fälle der Überschreitung der Erfüllungsfrist gilt die ÖNORM A 2050.
- (3) Änderungen im Leistungsumfang, speziell der im Auftrag enthaltenen Längenangaben, sind nach Maßgabe der jeweiligen Vergabevorschriften an die Zustimmung des Auftraggebers gebunden. Darüber hinausgehende Leistungen sind nach Zeitaufwand bzw. nach sonstigen, anerkannten Tarifen abzurechnen.
- (4) Die Planlieferung hat grundsätzlich in analoger und digitaler Form zu erfolgen; Ausnahmen können vereinbart werden.
- (5) Die Form der EDV-gerechten Lieferung der Text-, Koordinaten- und Zeichnungsfiles, in der vom Auftraggeber vorgegebenen handelsüblichen, gebräuchlichen Schnittstelle (wie z.B.: DXF, ÖNORM 2260), ist mit dem Auftraggeber zu vereinbaren.

**9. Kostenberechnung**

- (1) Die Leistungen werden gemäß dem nachfolgenden „Besonderen Teil“ vergütet.
- (2) Für Arbeiten, die über einen längeren Leistungszeitraum (mehr als 6 Monate) zu erbringen sind, gelten aliquot die Indices der Leistungssätze ab Wirksamkeitsdatum als Abrechnungsgrundlage. Unverschuldete Verzögerungen im Arbeitsablauf werden ab ihrer Bekanntgabe aliquot berücksichtigt.
- (3) Für Feldarbeitsleistungen, die vereinbarungsgemäß bei behindernder Frost- und Schneelage erbracht werden müssen, ist beim Außendienstanteil ein Winterzuschlag von 20 % bzw. am Gesamtauftrag ein solcher von 8% anzubringen.
- (4) Die Umsatzsteuer ist in den Leistungssätzen nicht enthalten; sie ist gesondert auszuweisen.
- (5) Der Sachaufwand ist von der Valorisierung ausgenommen und als Tagesnettopreis zuzüglich 15% Manipulationsgebühr in Rechnung zu stellen.

## **Besonderer Teil**

### **1. Definitionen der Grenzvermessungen**

- (1) Als Verrechnungslänge gilt die Länge zwischen dem letzten unveränderten Grenzpunkt am Weganfang und dem ersten unveränderten Grenzpunkt am Wegende.

Sie wird in der Hauptachse der Anlage mit einer Genauigkeit von  $\pm 10$  m ermittelt.

#### 1.1 Parallele Nebenanlagen:

- 1.11 Anlagen mit oder ohne gemeinsamer Grenze, die vom Hauptpolygon gemessen werden können:

Verrechnung der 1/2 Länge

- 1.12 Anlagen ohne gemeinsame Grenze, für deren Messung eine eigene Aufstellung außerhalb des Hauptpolygons notwendig ist:

Verrechnung der vollen Länge

#### 1.2 Einbindende Nebenanlagen:

- 1.21 Unter 10 m ab Grenze Hauptanlage:

keine gesonderte Verrechnung

- 1.22 Über 10 m ab Grenze Hauptanlage:

Verrechnungslänge = Länge der Nebenanlage ab neuer Grenze der Hauptanlage

#### 1.3 Nicht einbindende Nebenanlagen:

Verrechnung der vollen Länge der Nebenanlage.

- 1.4 Örtlich besonders gelagerte Fälle sind in die vorstehenden Gruppen einzuordnen.

- (2) Als Grenzpunkte gelten alle Punkte, welche die Weg-Anlage begrenzen, und alle sonstigen kommissionierten Punkte, sowie Punkte, die für eine Mappenberichtigung von Bedeutung sind.

- (3) Sogenannte „Anbindepunkte“, die zur Einpassung in die graphische Mappe in Grundsteuerkatastergemeinden dienen, sind im Pauschale berücksichtigt.

### **2. Erhebung im Vermessungsamt**

Beschaffung der Topographien, Handrisse und Teilungspläne samt Koordinaten im Bereich der betroffenen Grundstücke. Die Beschaffung der Koordinaten erstreckt sich auf alle Punkte, die für den Anschluss an das Festpunktnetz und für die Einrechnung vorhandener Pläne erforderlich sind.

Die Bestellung der DKM, der Mappenblätter bzw. Mappenkopien beim Vermessungsamt erfolgt entweder vom Auftraggeber selbst oder ausdrücklich auf dessen Rechnung.

**3. Erhebungen - automationsunterstützt**

Abfrage aus der GDB (2 Fach) und KDB mittels Online-Dienstes durch den Auftragnehmer.

**4. Erhebung der aktuellen Zustelladressen der Eigentümer**

Überprüfung der Anschriften der Eigentümer gem. GDB bei Gemeinde mittels Fax, E-Mail oder Telefon. Andere Formen der Überprüfung sind nach Rücksprache mit dem Auftraggeber nach Zeitaufwand zu verrechnen.

**5. Sonstige Erhebungen**

Persönliche Erhebungen (z.B. von nicht am VA aufliegenden Unterlagen) in der Urkundensammlung des Grundbuchs oder bei anderen Stellen, wie z.B: Sondergrundbüchern, Leitungsträgern, Agrarbehörden, usw.

Gesonderte Verrechnung nach vorheriger Vereinbarung gemäß §§ 4 und 8 des Allgemeinen Teiles der Honorarleitlinien - Vermessungswesen.

**6. Grundstücks- und Eigentümerverzeichnis**

Erstellung eines Verzeichnisses, getrennt nach Katastralgemeinden, beinhaltend: Grundstücksnummern, Einlagezahlen, Namen, Anteile und Zustelladressen, Mappenblattnummern, Benützungsort und Flächenausmaß, geordnet nach EZ.

Zu liefern ist das Verzeichnis auf Papier und auf Datenträger.

**7. Grenzverhandlungsplan aus der Katastralmappe**

Montieren eines zusammenhängenden Planes im geeigneten Maßstab aus den Kopien der Katastralmappe bzw. Plot der DKM unter Kennzeichnung der Eigentumsgrenzen, Eintragung der Eigentümer und Aufstellung des Zeitplanes.

Zu liefern ist das Original (formatiert als Faltpapier A4 inkl. händischer Beschriftung).

**8. Einladung zur Grenzverhandlung oder Grenzübergabe**

Nachweisliche Einladung der Eigentümer zur Teilnahme an der Grenzverhandlung gemäß vorhandenem Zeitplan. Das Porto ist gesondert zu verrechnen.

**9. Grenzverhandlung**

Durchführung der Verhandlung samt Abfassung der Niederschrift und Beurkundung, Führung des Grenzverhandlungsplanes. Die einvernehmliche Festlegung der Grenzen in der Natur ist in einer Niederschrift (Formular) festzuhalten.

Zu liefern sind der Grenzverhandlungsplan mit eingetragenem Verhandlungsergebnis oder Vermarkungsskizze und die Niederschrift im Original.

**10. Beistellung von Hilfskräften zur Grenzverhandlung**

Beistellung von Hilfskräften für die Freimachung der gekennzeichneten Grenzpunkte, Ersichtlichmachung, Stabilisierung und Signalisierung der nicht gekennzeichneten Grenzpunkte.

**11. Setzen der Grenzzeichen, Mess- und Polygonpunkte**

Setzen von: - Grenzzeichen inkl. Signalisierungszeichen (nach Bedarf),  
- Mess- und Polygonpunkten,  
- Absteckpunkten,

im Zuge einer Vermessungstätigkeit.

Kunststoff- oder Metallmarke, Bolzen, Eisenrohr oder Holzpflock

**12. Beschaffung und Lieferung des Stabilisierungs- und Signalisierungsmaterials**

Die Art der Stabilisierung und der Signalisierung ist mit dem Auftraggeber zu vereinbaren. In den Basiskosten sind für Polygonpunkte Metallmarken kalkuliert.

Die Verrechnung von Vermarkungsmaterial erfolgt nach dem Sachaufwand.

+ 15% vom Sachaufwand

**13. Überprüfung der Vollständigkeit und Übernahme der Vermarkung durch den Auftragnehmer****Hinweis:**

Nur anzuwenden, wenn die Kennzeichnung der Grenzpunkte nicht durch den Auftragnehmer erfolgte.

**14. Polygonzug**

Erkundung der vorhandenen Festpunkte, Festlegung der Polygonpunkte, wobei auf eine sichere Punktlage und auf eine ev. Weiterverwendung Rücksicht zu nehmen ist.

Die Messung hat kontrolliert zu erfolgen. Berechnung und Erstellung des Netzbildes.

Zu liefern sind:

Messdaten und Netzbild lt. Vermessungsverordnung  
das Koordinatenverzeichnis  
alle diesbezüglichen Datenfiles.

**15. Messung und Berechnung von Einzelmesspunkten mittels freier Stationierung zum Anschluss an das Festpunktfeld**

Erkundung der vorhandenen Festpunkte, Festlegung der Einzelmesspunkte, wobei auf eine sichere Punktlage und auf eine ev. Weiterverwendung Rücksicht zu nehmen ist.

Die Messung hat kontrolliert zu erfolgen. Berechnung und Erstellung des Netzbildes.

Zu liefern sind:

Messdaten und Netzbild lt. Vermessungsverordnung,  
das Koordinatenverzeichnis,  
alle diesbezüglichen Datenfiles.

**16. Messung und Berechnung von Einzelmesspunkten mittels GPS zum Anschluss an das Festpunktnetz**

Die Anwendung dieser Position ist mit dem Auftraggeber zu vereinbaren.  
Preis nach Vereinbarung.

**17. Grenzpunktmessung und Berechnung**

Kontrollierte Vermessung mit einer (1) Hilfskraft und Berechnung der Grenzpunkte.  
Zu liefern sind das Koordinatenverzeichnis und das Koordinatenfile lt. Vermessungsverordnung.

**18. Hilfskräfte für die Grenzpunktmessung**

Der Einsatz weiterer Hilfskräfte für die Grenzpunktmessung ist mit dem Auftraggeber bei extremen Geländebedingungen (z.B. für Absicherung u.ä.) gegen Aufpreis zu vereinbaren.

**19. Messung, Berechnung und planliche Darstellung sonst. Punkte**

Messung (inkl. Hilfskraft), Berechnung und planliche Ausarbeitung sonstiger Punkte lt. Vorgabe des Auftraggebers bei gleichzeitiger Messung von Grenzpunkten.

**20. Übernahme sonstiger Punkte aus vorhandenen Planunterlagen**

Übernahme und planliche Ausarbeitung sonst. Punkte aus vorhandenen analogen oder digitalen Planunterlagen (z.B. Geländeaufnahme, Leitungspläne und dgl.)

**21. Übernahme von Punkten**

- (1) Manuelle Eingabe von Koordinatenlisten aus Urkundsplänen und Übernahme in das Datenfile (auch als Grundlage für Transformationen)
- (2) Abfrage und Übernahme von Altpunkten aus der amtlichen KDB des BEV bzw. Übernahme aus beigestellten Koordinatenfiles.

**22. Punktberechnung**

Berechnung von Punkten vorausgehender Pläne (polar oder orthogonal).  
Zu liefern sind das ergänzte Koordinatenverzeichnis sowie das Koordinatenfile lt. Vermessungsverordnung.

**23. Transformation**

Transformation von Grenzpunkten vorausgehender Pläne aufgrund identer Punkte; Eingabe der identen und zu transformierenden Punkte; Berechnung der Koordinaten der Grenzpunkte und Ergänzung des Koordinatenverzeichnisses.  
Zu liefern sind die Transformationsberechnungen und das ergänzte Koordinatenverzeichnis lt. Vermessungsverordnung und das Koordinatenfile.



**24. Schnittpunktberechnung**

Berechnung der Koordinaten der Schnittpunkte von Grenzen und Ergänzung des Koordinatenverzeichnisses. Zu liefern ist das Koordinatenverzeichnis laut Vermessungsverordnung und das Koordinatenfile.

**25. Flächenberechnung**

Die Flächen aller zur Gänze vermessenen Grundstücke sind aus Koordinaten zu berechnen. Zu liefern ist das Flächenverzeichnis.

**26. Teilflächenermittlung**

Ermittlung der Teilflächen und deren Bezeichnung lt. VermV.

**27. Erstellung des Lageplanes für Grenzvermessungen nach Baumaßnahmen zur Herstellung der Grundbuchordnung**

Im Regelfall soll kein eigener Lageplan (Maßdarstellung) ausgearbeitet werden. Andernfalls gilt (für Detailausschnitte) die zeichnerische Ausarbeitung lt. VermV., Darstellung der Grenzen, des Hektarnetzes, der Festpunkte, der vorhandenen, neu aufgenommenen, transformierten Grenzpunkte und sonstiger Punkte, Name und Grenze der Katastralgemeinde, fehlende Grenzen aus der Katastralmappe, Grundstücks- und Grenzpunktnummern, Maße, Maßstab, Blattnummern und Angabe der Anschlussblätter, gegebenenfalls hervorheben der Eigentumsgrenzen und Objekte (z.B. durch größere Strichstärke).

Zu liefern ist: das Zeichnungsfile.

**28. Erstellung des Mappenberichtigungsplanes**

Einpassung der verhandelten und vermessenen Grundgrenzen in die analoge oder digitale Katastralmappe und Ausarbeitung lt. Vermessungsverordnung.

Zu liefern sind:

2 Gleichstücke lt. VermV. und das Zeichnungsfile

Sonstige Ausfertigungen bei Honorierung nach Vereinbarung mit dem Auftraggeber.

**29. Zeichnerische Darstellung im Maßstab der Katastralmappe bei Grenzvermessungen nach Baumaßnahmen**

Darstellung des Vermessungsergebnisses in der Katastralmappe und zeichnerische Ausarbeitung lt. Vermessungsverordnung.

Zu liefern ist: das Zeichnungsfile

**30. Absteckung****(1) Polar:**

Berechnung der Absteckdaten aus Koordinaten für eine kontrollierte Absteckung und Kenntlichmachung der Grenzpunkte inkl. des Einsatzes einer Hilfskraft.

Hinweise:

Für das Setzen der Grenzzeichen ist Pos. 11ff anzuwenden.

In Sonderfällen ist der Einsatz weiterer Hilfskräfte mit dem Auftraggeber zu vereinbaren.

(2) Durch Einfluchten:

Berechnung der Absteckdaten aus Koordinaten als Laufmaß für eine Absteckung durch Einfluchten zwischen vorhandenen Grenzzeichen, kontrollierte Absteckung und Kenntlichmachung der Grenzpunkte inkl. des Einsatzes einer Hilfskraft.

Die Anwendung dieser Position ist bei geeignetem Gelände und entsprechenden Grenzpunktabständen vorzunehmen.

Für das Setzen der Grenzzeichen ist Pos. 11ff anzuwenden.

In Sonderfällen ist der Einsatz weiterer Hilfskräfte mit dem Auftraggeber zu vereinbaren.

**31. Grenzübergabe**

Durchführung der Grenzübergabe samt Abfassung der Niederschrift und Beurkundung.

Zu liefern sind: Niederschrift und Beurkundung im Original.

**32. Kennzeichnung der abgesteckten Grenzpunkte**

Die Honorierung der Kennzeichnung der abgesteckten Grenzpunkte erfolgt gem. Pos.11 u. 12.

**33. Gegenüberstellung V 408**

Abfassung der Gegenüberstellung V 408, getrennt nach Katastralgemeinden, geordnet nach Einlagezahlen.

Zu liefern ist das Textfile.

**34. Erstellung der Planexemplare**

Ausfertigen von 3 Planexemplaren lt. VermV.

Zu liefern sind formatierte und gefaltete Pläne samt Titelblatt

Kopien: Format DIN A3, A4; farbig oder s/w.

Die Honorierung von Zusatzexemplaren erfolgt nach freier Vereinbarung mit dem Auftraggeber.

**35. Zuschläge wegen Arbeiterschwernisse durch Geländeform und Sichtbehinderung im Auftragsstreifen**

Die vorangehenden Positionen wurden unter durchschnittlichen Arbeiterschwernissen wie Geländeform, Sichtbehinderung und Verkehr kalkuliert.

Die Festsetzung von Zuschlägen ist im Einvernehmen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vorzunehmen. In Sonderfällen (bei GKI > III) sind Zuschläge zu vereinbaren.

Diese Zuschläge sind nur auf die zutreffenden Außendienstpositionen anzuwenden.

## ZEITAUFWANDSABSCHÄTZUNG: [Modul 2]

### 1. Grundaufwand

Die Zeitabschätzung (Mannstunden, MSt) erfolgt in Abhängigkeit von der zu bearbeitenden und örtlich zusammenhängenden Weglängen. Zwischenwerte sind linear zu interpolieren.

Ab einer Länge von 10km erfolgt keine Zeitreduktion.

Für kürzere Längen von 0,1km bis 1,0km gilt die Extrapolation der bestehenden Abrechnungssätze, vermehrt um einen Minderlängenzuschlag.

Länge L (km)	Honorarfaktor Aufwandsschätzung (MSt)	Länge L (km)	Honorarfaktor Aufwandsschätzung (MSt)
0,1	195,0385	1	63,3333
0,2	124,3974	2	59,0192
0,3	100,4231	3	56,0564
0,4	88,1154	4	53,9077
0,5	80,4744	5	52,3372
0,6	75,1667	6	51,2141
0,7	71,1923	7	50,4538
0,8	68,0513	8	50,0000
0,9	65,4658	9	49,7936
1	63,3333	10	49,7436

Zeitaufwand ZA = Honorarfaktor (MSt) x L

#### Anmerkung:

Das Honorar ermittelt sich durch Multiplikation von ZA mit dem Durchschnittsstundensatz des qualifizierten Ingenieurs (DI) des IKV-Büros, welcher vormals mit B (davor mit Z) bezeichnet wurde.

Honorar H = Honorarfaktor (MSt) x L x B + N

### 2. Zuschläge

In besonders schwierigen Fällen und insbesondere bei kurzen Bearbeitungslängen werden sich höhere Zeitabschätzungen ergeben bzw. sind mit dem Auftraggeber vorweg Zuschläge zu vereinbaren.

### 3. Nebenkosten

Folgende Nebenkosten (N) sind zusätzlich zu verrechnen:

- Mappenblätter, DKM-Ausschnitte,
- Porto bei schriftlichen Einladungen,
- Vermarktungsmaterial.